

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 11

Münster, den 1. Juni 2013

Jahrgang CXLVII

INHALT

Akten Papst Benedikt XVI.

- Art. 128 Botschaft von Papst Benedikt XVI.
zum XXVIII. Weltjugendtag 2013. 142

Erlasse des Bischofs

- Art. 129 Urkunde über die Eingliederung der Katho-
lischen Kirchengemeinden St. Benedikt in
Münster, Hl. Edith Stein in Münster und
Herz-Jesu und St. Elisabeth in Münster in
die Katholische Kirchengemeinde St.
Mauritz in Münster 147
- Art. 130 Beschlüsse der Bundeskommission der
Arbeitsrechtlichen Kommission des Deut-
schen Caritasverbandes e. V. vom
28. Februar 2013 148
- Art. 131 Beschluss der Regional-KODA Nor-
drhein-Westfalen vom 11. März 2013 zur
Änderung der Anlage 20 KAVO 150
- Art. 132 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-
Westfalen vom 11. März 2013 zur
Änderung der Anlage 29 KAVO 153
- Art. 133 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-
Westfalen vom 11. März 2013 zur
Änderung der Ordnung für Praktikanten 154

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöf- lichen Generalvikariats

- Art. 134 Leitlinie zur Dokumentation der Seelsorge
in Krankenhäusern, Altenheimen und ähn-
lichen Einrichtungen im Bistum Münster 154
- Art. 135 Aufnahme in das Bischöfliche Priesterse-
minar Borromaeum 155
- Art. 136 Wahl des 5. Rates der Pastoralreferentinnen
und Pastoralreferenten im Bistum Münster 155

- Art. 137 Einladung zum Studien- und Arbeitstag
Berufungspastoral 155
- Art. 138 Priesterfortbildung im Bistum Münster im
Jahre 2013 156
- Art. 139 Exerzitien 2013 156
- Art. 140 Hinweise und Empfehlungen zum Um-
gang mit den Anforderungen des Nichttrau-
cherschutzes im nordrhein-westfälischen
Anteil des Bistums Münster 156
- Art. 141 Ergebnis der Wahl der Mitarbeitervertre-
tung der Pastoralassistent/-innen und der
Pastoralreferent/-innen im nordrhein-
westfälischen Teil des Bistums Münster 158
- Art. 142 Informationen zur 72-Stunden Aktion
2013 im Bistum Münster 158
- Art. 143 Veröffentlichung freier Stellen für Priester
und Pastoralreferentinnen / Pastoral-
referenten 159
- Art. 144 Personalveränderungen 159
- Art. 145 Unsere Toten 162

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 146 Satzungsänderung der Stiftung St. Leo-
Stift in Essen / Oldenburg 162
- Art. 147 Kirchenoberliche Genehmigung der Än-
derung der Satzung der Stiftung St. Leo
Essen / Oldenburg 165
- Art. 148 Staatliche Genehmigung der Änderung der
Satzung der Stiftung St. Leo Essen /
Oldenburg 165
- Art. 149 Änderungen im Personal-Schematismus 166

Akten Papst Benedikt XVI.

Art. 128 **Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum XXVIII. Weltjugendtag 2013**

»Geht und macht alle Völker zu meinen Jüngern«
(vgl. *Mt* 28,19)

Liebe Jugendliche!

Ich grüße euch voll Freude und Zuneigung. Ich bin sicher, dass viele von euch stärker »in Christus verwurzelt und auf ihn gegründet, fest im Glauben« (vgl. *Kol* 2,7) vom Weltjugendtag in Madrid zurückgekehrt sind. In diesem Jahr haben wir in den verschiedenen Diözesen die Freude gefeiert, Christen zu sein, inspiriert durch das Thema: »Freut euch im Herrn zu jeder Zeit« (*Phil* 4,4). Und jetzt bereiten wir uns auf den nächsten Weltjugendtag vor, der im Juli 2013 in Rio de Janeiro, in Brasilien, gefeiert werden wird. Zunächst möchte ich euch erneut einladen, an dieser wichtigen Begegnung teilzunehmen. Die berühmte Statue von Christus, dem Erlöser, die diese schöne brasilianische Stadt beherrscht, wird ihr beredtes Symbol sein: Seine offenen Arme sind das Zeichen der Annahme, die der Herr allen zuteil werden läßt, die zu ihm kommen, und sein Herz steht für die unermeßliche Liebe, die er einem jeden und einer jeden von euch entgegenbringt. Laßt euch von ihm anziehen! Lebt diese Erfahrung der Begegnung mit Christus gemeinsam mit vielen anderen Jugendlichen, die zum nächsten Weltjugendtag in Rio zusammenkommen werden! Laßt euch von ihm lieben, und ihr werdet die Zeugen sein, die die Welt braucht.

Ich lade euch ein, euch auf den Weltjugendtag in Rio de Janeiro vorzubereiten, indem ihr schon jetzt über das Thema der Begegnung nachdenkt: »Geht und macht alle Völker zu meinen Jüngern« (vgl. *Mt* 28,19). Es handelt sich um den großen Missionsauftrag, den Christus der ganzen Kirche hinterlassen hat und der auch heute, nach 2000 Jahren, noch aktuell ist. Jetzt muß dieses Gebot kraftvoll in eurem Herzen widerhallen. Das Jahr der Vorbereitung auf die Begegnung in Rio fällt zusammen mit dem *Jahr des Glaubens*, zu dessen Beginn die Bischofssynode ihre Arbeiten der »Neuen Evangelisierung für die Weitergabe des christlichen Glaubens« gewidmet hat. Ich freue mich daher, liebe Jugendliche, dass auch ihr in diesen missionarischen Elan der ganzen Kirche eingebunden seid: Dazu beizutragen, dass die anderen Christus kennenlernen, ist das kostbarste Geschenk, das ihr ihnen machen könnt.

1. Ein dringender Aufruf

Die Geschichte hat uns gezeigt, wie viele junge Menschen durch ihre großzügige Selbsthingabe in hohem Maße zum Reich Gottes und zur Entwicklung dieser Welt beigetragen haben, indem sie das Evangelium verkündigt haben. Mit großer Begeisterung haben sie die Frohbotschaft der Liebe Gottes, die in Christus offenbar wurde, verkündigt, mit Mitteln und Möglichkeiten, die weitaus geringer waren als jene, die uns heutzutage zur Verfügung stehen. Ich denke zum Beispiel an den sel. José de Anchieta, einen jungen spanischen Jesuiten aus dem 16. Jahrhundert, der im Alter von nicht einmal 20 Jahren in die Mission nach Brasilien gegangen und ein großer Apostel der Neuen Welt geworden ist. Ich denke aber auch an jene unter euch, die sich großzügig der Sendung der Kirche widmen: Ein erstaunliches Zeugnis davon habe ich beim Weltjugendtag in Madrid gesehen, insbesondere bei der Begegnung mit den freiwilligen Helfern.

Heute haben nicht wenige Jugendliche tiefe Zweifel daran, dass das Leben etwas Gutes ist, und sehen keine Klarheit in ihrem Weg. Ganz allgemein fragen sich viele angesichts der Schwierigkeiten der heutigen Welt: Was kann ich tun? Das Licht des Glaubens erleuchtet diese Finsternis, es läßt uns verstehen, dass jede Existenz einen unermeßlichen Wert hat, weil sie Frucht der Liebe Gottes ist. Er liebt auch jene, die sich von ihm entfernt oder ihn vergessen haben: Er hat Geduld und wartet; ja, er hat sogar seinen Sohn geschenkt, der gestorben und auferstanden ist, um uns an der Wurzel vom Bösen zu befreien. Und Christus hat seine Jünger ausgesandt, um allen Völkern die freudige Verkündigung des Heils und des neuen Lebens zu bringen.

Die Kirche, die diese Evangelisierungssendung fortsetzt, zählt auch auf euch. Liebe Jugendliche, ihr seid die ersten Missionare unter euren Altersgenossen! Am Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils, dessen 50. Jahrestag wir in diesem Jahr feiern, übermittelte der Diener Gottes Paul VI. den jungen Männern und Frauen der Welt eine Botschaft, die mit folgenden Worten begann: »An euch, die jungen Männer und Frauen der ganzen Welt, will das Konzil seine letzte Botschaft richten. Denn ihr

nehmt die Fackel aus den Händen eurer Väter entgegen und werdet in der Welt leben in einem Augenblick größter Umwälzungen ihrer Geschichte. Indem ihr das Beste aus dem Vorbild und der Unterweisung eurer Eltern und Lehrer aufgreift, werdet ihr die Gesellschaft von morgen bilden: Ihr werdet euch mit ihr retten oder mit ihr untergehen.« Und er schloß mit einem Aufruf: »Baut mit Begeisterung eine Welt auf, die besser ist als die gegenwärtige!« (*Botschaft an die Jugendlichen*, 8. Dezember 1965).

Liebe Freunde, diese Einladung ist von großer Aktualität. Wir durchleben eine ganz besondere geschichtliche Epoche: Der technische Fortschritt hat uns nie dagewesene Möglichkeiten zum Zusammenwirken von Menschen und Völkern geschenkt, aber die Globalisierung dieser Beziehungen wird nur dann positiv sein und die Welt in Menschlichkeit wachsen lassen, wenn sie nicht auf dem Materialismus, sondern auf der Liebe gründet, der einzigen Wirklichkeit, die das Herz eines jeden erfüllen und die Personen vereinen kann. Gott ist Liebe. Der Mensch, der Gott vergißt, ist ohne Hoffnung und wird unfähig, seinesgleichen zu lieben. Daher ist es dringend notwendig, die Gegenwart Gottes zu bezeugen, damit jeder sie erfahren kann: Das Heil der Menschheit und das Heil eines jeden von uns steht auf dem Spiel. Wer diese Notwendigkeit versteht, kann nicht umhin, mit dem hl. Paulus auszurufen: »Weh mir, wenn ich das Evangelium nicht verkünde!« (*1 Kor 9,16*).

2. Werdet zu Jüngern Christi

Dieser missionarische Aufruf wird auch aus einem anderen Grund an euch gerichtet: Er ist notwendig für unseren persönlichen Glaubensweg. Der sel. Johannes Paul II. schrieb: »Der Glaube wird stark durch Weitergabe!« (*Enzyklika Redemptoris missio*, 2). Wenn ihr das Evangelium verkündet, werdet ihr selbst immer stärker in Christus verwurzelt, werdet ihr reife Christen. Mission ist eine wesentliche Dimension des Glaubens: Man kann kein wahrhaft gläubiger Mensch sein, ohne zu evangelisieren. Und die Verkündigung des Evangeliums kann nur aus der Freude hervorgehen, Christus begegnet zu sein und in ihm den Fels gefunden zu haben, auf den man die eigene Existenz aufbauen kann. Wenn ihr euch bemüht, den anderen zu dienen und ihnen das Evangelium zu verkündigen, wird euer oft in verschiedene Tätigkeiten zersplittertes Leben, seine Einheit im

Herrn finden, ihr werdet auch euch selbst aufbauen und im Menschsein wachsen und reifen.

Was aber bedeutet es, Missionare zu sein? Es bedeutet vor allem, Jünger Christi zu sein, stets aufs neue die Einladung zu hören, ihm nachzufolgen, die Einladung, auf ihn zu schauen: »Lernt von mir; denn ich bin gütig und von Herzen demütig« (*Mt 11,29*). Ein Jünger ist nämlich eine Person, die dem Wort Jesu zuhört (vgl. *Lk 10,39*) und Jesus als Lehrmeister erkennt, der uns bis zur Hingabe seines Lebens geliebt hat. Es geht also für einen jeden von uns darum, sich jeden Tag vom Wort Gottes formen zu lassen: Dieses wird euch zu Freunden des Herrn machen und euch die Fähigkeit verleihen, andere Jugendliche in diese Freundschaft mit Jesus eintreten zu lassen. Ich rate euch, die von Gott empfangenen Gaben in Erinnerung zu behalten, um sie eurerseits weiterzugeben. Lernt eure persönliche Geschichte neu zu lesen, bringt euch auch das wunderbare Erbe der Generationen, die euch vorausgegangen sind, zu Bewußtsein: Viele Gläubige haben uns mutig den Glauben weitergegeben und haben Prüfungen und Unverständnis auf sich genommen. Wir dürfen nie vergessen, dass wir Teil einer unermeßlichen Kette von Männern und Frauen sind, die uns die Wahrheit des Glaubens weitergegeben haben und auf uns zählen, damit andere sie empfangen. Missionare zu sein setzt die Kenntnis dieses empfangenen Erbes, des Glaubens der Kirche, voraus: Es ist notwendig, das zu kennen, woran man glaubt, um es verkündigen zu können. In der Einführung zum *You-Cat*, dem Katechismus für die Jugend, den ich euch beim Weltjugendtag in Madrid übergeben habe, habe ich geschrieben: »Ihr müßt Euren Glauben so präzise kennen wie ein IT-Spezialist das Betriebssystem eines Computers. Ihr müßt ihn verstehen wie ein guter Musiker sein Stück. Ja, Ihr müßt im Glauben noch viel tiefer verwurzelt sein als die Generation Eurer Eltern, um den Herausforderungen und Versuchungen dieser Zeit mit Kraft und Entschiedenheit entgegenzutreten zu können« (*Vorwort*).

3. Geht!

Jesus hat seine Jünger mit folgendem Auftrag ausgesandt: »Geht hinaus in die ganze Welt, und verkündet das Evangelium allen Geschöpfen! Wer glaubt und sich taufen läßt, wird gerettet« (*Mk 16,15–16*). Evangelisieren bedeutet, anderen die Frohbotschaft vom Heil zu bringen, und diese Frohbotschaft ist eine Person: Jesus

Christus. Wenn ich ihm begegne, wenn ich entdecke, wie sehr ich von Gott geliebt und von ihm gerettet bin, entsteht in mir nicht nur der Wunsch, sondern die dringende Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass andere ihn kennenlernen. Am Anfang des *Johannesevangeliums* sehen wir Andreas, der, nachdem er Jesus begegnet ist, sich anschickt, seinen Bruder Simon zu ihm zu bringen (vgl. 1,40–42). Die Evangelisierung geht immer von der Begegnung mit Jesus, dem Herrn, aus: Wer sich ihm genähert und seine Liebe erfahren hat, will sofort die Schönheit dieser Begegnung und die Freude, die aus dieser Freundschaft entsteht, mit anderen teilen. Je mehr wir Christus kennen, desto mehr wollen wir ihn verkündigen. Je mehr wir mit ihm sprechen, desto mehr wollen wir von ihm sprechen. Je mehr wir von ihm ergriffen werden, desto mehr wollen wir die anderen zu ihm führen. Durch die Taufe, durch die wir zu neuem Leben geboren werden, nimmt der Heilige Geist in uns Wohnung und entflammt unseren Verstand und unser Herz; er führt uns zur Erkenntnis Gottes und läßt uns in immer tiefere Freundschaft mit Christus eintreten; der Heilige Geist drängt uns, Gutes zu tun, den anderen zu dienen, uns selbst hinzuschicken. Durch die Firmung werden wir dann von seinen Gaben gestärkt, um auf immer reifere Weise das Evangelium zu bezeugen.

Der Geist der Liebe ist also die Seele der Mission: Er drängt uns, aus uns selbst herauszukommen, um »hinzugehen« und zu evangelisieren. Liebe Jugendliche, laßt euch von der Kraft der Liebe Gottes führen, laßt diese Liebe die Tendenz besiegen, sich in der eigenen Welt, in den eigenen Problemen, in den eigenen Gewohnheiten zu verschließen; habt den Mut, aus euch selbst »herauszugehen«, um zu den anderen »hinzugehen« und sie zur Begegnung mit Gott zu führen.

4. Erreicht alle Völker

Der auferstandene Christus hat seine Jünger ausgesandt, damit sie seine Heilsgegenwart allen Völkern bezeugen, denn Gott in seiner überreichen Liebe will, dass alle gerettet werden und niemand verlorengelassen. Durch sein Liebesopfer am Kreuz hat Jesus jedem Mann und jeder Frau den Weg geöffnet, Gott kennenzulernen und in die Liebesgemeinschaft mit ihm einzutreten. Und er hat eine Gemeinschaft von Jüngern aufgebaut, um die Heilsbotschaft des Evangeliums bis an die Enden der Erde zu tragen, um die Männer und Frauen aller Orte und

Zeiten zu erreichen. Machen wir uns diesen Wunsch Gottes zu eigen! Liebe Freunde, schaut euch mit offenen Augen um: Viele Jugendliche haben den Sinn ihres Lebens verloren. Geht hin! Christus braucht auch euch. Laßt euch von seiner Liebe ergreifen, seid Werkzeuge dieser unermesslichen Liebe, damit sie alle erreicht, besonders die »Fernen«. Einige sind geographisch fern, andere dagegen sind fern, weil ihre Kultur Gott keinen Raum läßt; einige haben das Evangelium noch nicht persönlich angenommen; andere wiederum haben es zwar empfangen, leben jedoch, als ob es Gott nicht gäbe. Allen wollen wir die Tür unseres Herzens öffnen und versuchen, mit ihnen ins Gespräch zu kommen, in Einfachheit und Achtung: Wenn dieses Gespräch in wahrer Freundschaft gelebt wird, wird es Früchte tragen. Die »Völker«, zu denen wir gesandt sind, sind nicht nur die anderen Länder der Welt, sondern auch die verschiedenen Lebensbereiche: die Familien, die Stadtviertel, der Studien- oder Arbeitsplatz, der Freundeskreis und die Freizeiteinrichtungen. Die freudige Verkündigung des Evangeliums gilt allen Bereichen unseres Lebens ohne Ausnahme.

Ich möchte zwei Bereiche hervorheben, denen ihr in eurem missionarischen Einsatz noch mehr Aufmerksamkeit widmen müßt. Der erste ist der der sozialen Kommunikationsmittel, insbesondere die Welt des Internet. Ich hatte bereits Gelegenheit, euch, liebe Jugendliche, zu sagen: »Fühlt euch verantwortlich, in die Kultur dieser neuen kommunikativen und informativen Umwelt die Werte einzubringen, auf denen euer Leben ruht! ... Euch jungen Menschen, die ihr euch fast spontan im Einklang mit diesen neuen Mitteln der Kommunikation befindet, kommt in besonderer Weise die Aufgabe der Evangelisierung dieses »digitalen Kontinents« zu« (*Botschaft zum 43. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel*, 24. Mai 2009). Gebraucht also dieses Kommunikationsmittel mit Weisheit, beachtet auch die Gefahren, die es enthält, insbesondere die Gefahr der Abhängigkeit und die Gefahr, die virtuelle mit der realen Welt zu verwechseln, die Begegnung und das direkte Gespräch mit den Personen durch die Kontakte im Netz zu ersetzen.

Der zweite Bereich betrifft die Mobilität. Immer mehr Jugendliche reisen heute, sei es wegen des Studiums oder wegen der Arbeit, sei es zum Vergnügen. Aber ich denke auch an all die Migrationsbewegungen, in denen Millionen

– oft junger – Menschen aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen in andere Regionen oder Länder ziehen. Auch diese Phänomene können zu von der Vorsehung geschenkten Gelegenheiten zur Verbreitung des Evangeliums werden. Liebe Jugendliche, habt keine Angst, euren Glauben auch in diesen Bereichen zu bezeugen: Es ist ein kostbares Geschenk für alle, denen ihr begegnet, wenn ihr ihnen die Freude über die Begegnung mit Christus vermittelt.

5. Macht sie zu meinen Jüngern!

Ich denke, ihr habt schon mehrmals erlebt, wie schwierig es ist, eure Altersgenossen in die Glaubenserfahrung einzubeziehen. Oft werdet ihr festgestellt haben, dass bei vielen Jugendlichen, besonders in bestimmten Phasen des Lebensweges, der Wunsch vorhanden ist, Christus kennenzulernen und die Werte des Evangeliums zu leben, dies aber von einem Gefühl der Unzulänglichkeit und Unfähigkeit begleitet ist. Was kann man da tun? Vor allem eure Nähe und euer einfaches Zeugnis werden ein Weg sein, durch den Gott ihr Herz berühren kann. Die Verkündigung Christi geschieht nicht nur durch Worte, sondern muß das ganze Leben einbeziehen und sich in Gesten der Liebe umsetzen. Zum Evangelisierer wird man aus der Liebe heraus, die Christus uns geschenkt hat; unsere Liebe muß also der seinen immer mehr gleichgestaltet werden.

Wie der barmherzige Samariter müssen wir stets auf jeden achten, dem wir begegnen, müssen zuhören, verstehen, helfen, um alle, die auf der Suche nach der Wahrheit und dem Sinn des Lebens sind, zum Haus Gottes, zur Kirche, zu führen, wo Hoffnung und Heil ist (vgl. *Lk* 10, 29 – 37). Liebe Freunde, vergeßt nie, dass die erste Liebestat, die ihr dem Nächsten tun könnt, darin besteht, die Quelle unserer Hoffnung mit ihm zu teilen: Wer nicht Gott gibt, gibt zu wenig! Jesus fordert seine Apostel auf: »Geht zu allen Völkern und macht alle Menschen zu meinen Jüngern; tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, und lehrt sie, alles zu befolgen, was ich euch geboten habe« (*Mt* 28,19–20). Die Mittel, die wir haben, um Menschen »zu Jüngern zu machen«, sind in erster Linie die Taufe und die Katechese. Das heißt, dass wir die Personen, die wir evangelisieren, zur Begegnung mit dem lebendigen Christus führen müssen, insbesondere in seinem Wort und in den Sakramenten: So können sie an ihn glauben, Gott kennenlernen und aus

seiner Gnade heraus leben. Ein jeder sollte sich fragen: Hatte ich jemals den Mut, Jugendlichen die Taufe vorzuschlagen, wenn sie diese noch nicht empfangen haben? Habe ich jemanden eingeladen, einen Weg zur Entdeckung des christlichen Glaubens zu gehen? Liebe Freunde, habt keine Angst, euren Altersgenossen die Begegnung mit Christus anzubieten. Betet zum Heiligen Geist: Er wird euch immer mehr in die Kenntnis und in die Liebe Christi einführen und wird euch kreativ machen in der Weitergabe des Evangeliums.

6. Fest im Glauben

Angesichts der Schwierigkeiten bei der Evangelisierungssendung werdet ihr manchmal versucht sein, wie der Prophet Jeremia zu sagen: »Ach, mein Gott und Herr, ich kann doch nicht reden, ich bin ja noch so jung«. Aber auch euch erwidert Gott: »Sag nicht: Ich bin noch so jung. Wohin ich dich auch sende, dahin sollst du gehen« (*Jer* 1,6–7). Wenn ihr euch unzulänglich, unfähig fühlt, schwach in der Verkündigung und Bezeugung des Glaubens, dann habt keine Angst. Die Evangelisierung ist nicht unsere Initiative, und sie hängt nicht in erster Linie von unseren Begabungen ab, sondern ist eine vertrauensvolle und gehorsame Antwort auf den Ruf Gottes und gründet daher nicht auf unserer, sondern auf seiner Kraft. Das hat der Apostel Paulus erfahren: »Diesen Schatz tragen wir in zerbrechlichen Gefäßen; so wird deutlich, dass das Übermaß der Kraft von Gott und nicht von uns kommt« (*2 Kor* 4,7). Daher fordere ich euch auf, fest im Gebet und in den Sakramenten verwurzelt zu sein. Die wahre Evangelisierung entsteht immer aus dem Gebet heraus und wird von diesem getragen: Wir müssen erst mit Gott sprechen, um von Gott sprechen zu können. Und im Gebet vertrauen wir dem Herrn die Personen an, zu denen wir gesandt sind, und bitten ihn, ihr Herz zu berühren; bitten wir den Heiligen Geist, uns zu seinen Werkzeugen für ihr Heil zu machen; bitten wir Christus, uns die Worte in den Mund zu legen und uns zu Zeichen seiner Liebe zu machen. Und ganz allgemein beten wir für die Sendung der gesamten Kirche, der ausdrücklichen Aufforderung Jesu gemäß: »Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden« (*Mt* 9,38).

Findet in der Eucharistie die Quelle eures Glaubenslebens und eures christlichen Zeugnisses, indem ihr treu an der Sonntagsmesse teilnehmt und auch während der Woche, so oft ihr könnt.

Empfangt oft das Sakrament der Versöhnung: Es ist eine kostbare Begegnung mit der Barmherzigkeit Gottes, der uns annimmt, uns vergibt und unsere Herzen in der Liebe erneuert. Und zögert nicht, das Sakrament der Firmung zu empfangen, wenn ihr es noch nicht empfangen habt; bereitet euch mit Sorgfalt und Hingabe darauf vor. Zusammen mit der Eucharistie ist es das Sakrament der Sendung, weil es uns die Kraft und die Liebe des Heiligen Geistes schenkt, um den Glauben furchtlos zu bekennen. Ich ermutige euch außerdem, die eucharistische Anbetung zu pflegen: Das Verweilen im Hören auf Jesus und im Dialog mit ihm, der im Allerheiligsten Sakrament gegenwärtig ist, wird zum Ausgangspunkt für neuen missionarischen Elan.

Wenn ihr diesen Weg geht, wird Christus selbst euch die Fähigkeit verleihen, seinem Wort ganz treu zu sein und ihn mit Treue und Mut zu bezeugen. Manchmal werdet ihr aufgerufen sein, eure Beharrlichkeit unter Beweis zu stellen, besonders wenn man dem Wort Gottes mit Verslossenheit oder Widerspruch begegnet. In bestimmten Regionen der Welt erleben einige von euch das Leiden, aufgrund fehlender Religionsfreiheit den Glauben an Christus nicht öffentlich bezeugen zu können. Und einige haben ihre Zugehörigkeit zur Kirche auch schon mit dem Leben bezahlt. Ich ermutige euch, fest im Glauben zu stehen, in der Gewißheit, dass Christus in jeder Prüfung bei euch ist. Er sagt euch immer wieder: »Selig seid ihr, wenn ihr um meinetwillen beschimpft und verfolgt und auf alle mögliche Weise verleumdet werdet. Freut euch und jubelt: Euer Lohn im Himmel wird groß sein« (*Mt 5,11–12*).

7. Mit der ganzen Kirche

Liebe Jugendliche, um dort, wohin ihr gesandt seid, fest im Bekenntnis des christlichen Glaubens zu stehen, braucht ihr die Kirche. Niemand kann allein Zeuge des Evangeliums sein. Jesus hat seine Jünger gemeinsam ausgesandt: »Macht zu Jüngern« steht im Plural. Wir geben also unser Zeugnis stets als Glieder der christlichen Gemeinde, und unsere Sendung wird fruchtbar durch die Gemeinschaft, die wir in der Kirche leben: An unserer Einheit und Liebe zueinander erkennen die anderen uns als Jünger Christi (vgl. *Joh 13,35*). Ich bin dem Herrn dankbar für die wertvolle Evangelisierungstätigkeit unserer christlichen Gemeinschaften, unserer Pfarreien, unserer kirchlichen Bewe-

gungen. Die Früchte dieser Evangelisierung gehören der ganzen Kirche: »Einer sät und ein anderer erntet«, sagte Jesus (*Joh 4,37*).

In diesem Zusammenhang kann ich nur danken für das große Geschenk der Missionare, die ihr ganzes Leben der Verkündigung des Evangeliums bis an die Enden der Erde widmen. Ebenso preise ich den Herrn für die Priester und die gottgeweihten Personen, die sich völlig hingeben, damit Jesus Christus verkündet und geliebt wird. Ich möchte hier die jungen Menschen ermutigen, die von Gott berufen sind, sich mit Begeisterung in diesen Berufungen einzusetzen: »Geben ist seliger als nehmen« (*Apg 20,35*). Denen, die alles verlassen, um ihm nachzufolgen, hat Jesus das Hundertfache und das ewige Leben verheißen (vgl. *Mt 19,29*)!

Ich danke auch für alle gläubigen Laien, die sich dort, wo sie sind, in der Familie oder am Arbeitsplatz, darum bemühen, ihren Alltag als Sendung zu leben, damit Christus geliebt und ihm gedient wird und das Reich Gottes wachsen möge. Ich denke besonders an jene, die im Bereich der Erziehung und Bildung, der Gesundheitsfürsorge, der Unternehmen, der Politik und der Wirtschaft sowie in vielen anderen Bereichen des Laienapostolats tätig sind. Christus braucht euren Einsatz und euer Zeugnis. Nichts – weder Schwierigkeiten noch Unverständnis – soll euch darauf verzichten lassen, das Evangelium Christi dorthin zu bringen, wo ihr euch befindet: Jeder von euch ist wertvoll im großen Mosaik der Evangelisierung!

8. »Hier bin ich, Herr!«

Abschließend, liebe Jugendliche, möchte ich euch einladen, tief in euch selbst den Ruf Jesu zu hören, sein Evangelium zu verkünden. Wie die große Statue Christi, des Erlösers, in Rio de Janeiro zeigt, ist sein Herz offen für die Liebe zu allen, ohne Unterschiede, und seine Arme sind ausgestreckt, um jeden zu erreichen. Ihr sollt das Herz und die Arme Jesu sein! Geht hin und bezeugt seine Liebe, seid die neuen Missionare, beseelt von Liebe und annahmehereiter Offenheit! Folgt dem Vorbild der großen Missionare der Kirche, wie dem des hl. Franz Xaver und vieler anderer. Zum Abschluß des Weltjugendtages in Madrid habe ich einige junge Menschen aus verschiedenen Kontinenten gesegnet, die in die Mission aufbrachen. Sie standen für die zahlreichen jungen Menschen, die mit den Worten des Propheten Jesaja zum Herrn sagen: »Hier bin ich, sende mich!«

(Jes 6,8). Die Kirche setzt Vertrauen in euch und ist euch zutiefst dankbar für die Freude und die Dynamik, die ihr mitbringt: Setzt eure Begabungen großzügig ein im Dienst der Verkündigung des Evangeliums! Wir wissen, dass der Heilige Geist sich jenen schenkt, die sich in der Demut des Herzens für diese Verkündigung zur Verfügung stellen. Und habt keine Angst: Jesus, der Retter der Welt, ist bei uns alle Tage bis zum Ende der Welt (vgl. Mt 28,20)!

Dieser Aufruf, den ich an die Jugendlichen der ganzen Welt richte, nimmt eine besondere Bedeutung für euch an, liebe Jugendliche in Lateinamerika! Denn auf der V. Generalversammlung der Bischofskonferenzen von Lateinamerika, die 2007 in Aparecida stattgefunden hat, haben die Bischöfe den Anstoß zu einer »Kontinentalmission« gegeben. Und die Jugendlichen, die auf jenem Kontinent die Mehrheit der Bevölkerung darstellen, sind eine

wichtige und wertvolle Kraft für die Kirche und für die Gesellschaft. Seid ihr also die ersten Missionare! Jetzt, da der Weltjugendtag nach Lateinamerika zurückkehrt, rufe ich alle Jugendlichen des Kontinents auf: Gebt eure Glaubensbegeisterung an eure Altersgenossen in der ganzen Welt weiter!

Die Jungfrau Maria, Stern der Neuevangelisierung, die auch unter den Titeln »Unsere Liebe Frau von Aparecida« und »Unsere Liebe Frau von Guadalupe« angerufen wird, begleite einen jeden von euch in seiner Sendung als Zeuge der Liebe Gottes. Allen erteile ich mit besonderer Zuneigung meinen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 18. Oktober 2012

Benediktus PP XVI

Erlasse des Bischofs

Art. 129 **Urkunde über die Eingliederung der Katholischen Kirchengemeinden St. Benedikt in Münster, Hl. Edith Stein in Münster und Herz-Jesu und St. Elisabeth in Münster in die Katholische Kirchengemeinde St. Mauritiz in Münster**

I. Mit Wirkung vom 30. Mai 2013 werden die Katholischen Kirchengemeinden St. Benedikt in Münster, Hl. Edith Stein in Münster und Herz-Jesu und St. Elisabeth in Münster in die

Katholische Kirchengemeinde
St. Mauritiz in Münster

eingegliedert. Sitz der Kirchengemeinde ist Münster (Mauritz). Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt der Eingliederung der Kirchengemeinden hören die Katholischen Kirchengemeinden St. Benedikt in Münster, Hl. Edith Stein in Münster und Herz-Jesu und St. Elisabeth in Münster zu existieren auf. Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Mauritiz wird um das Gebiet der drei eingegliederten Kir-

chengemeinden erweitert. Ebenso werden deren Mitglieder die Mitglieder der Kirchengemeinde St. Mauritiz in Münster.

III. Die Kirchen der eingegliederten Kirchengemeinden behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche bleibt die Kirche St. Mauritiz. Die Kirchen Herz-Jesu, St. Konrad, Christus-König (Erpho) werden Filialkirchen; die Kirchen St. Margareta und St. Pius bleiben Filialkirchen.

IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Mauritiz wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt der Eingliederung der Kirchengemeinden St. Benedikt in Münster, Hl. Edith Stein in Münster und Herz-Jesu und St. Elisabeth in Münster geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Ver-

mögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Mauritiz über.

Die Eigentümerbezeichnungen der auf den Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden St. Benedikt in Münster, Hl. Edith Stein in Münster und Herz-Jesu und St. Elisabeth in Münster lautenden Grundbücher werden berichtigt in „Katholische Kirchengemeinde St. Mauritiz“. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen wird als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinde St. Benedikt, Münster, Katholische Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Münster und Katholische Kirchengemeinde Herz-Jesu und St. Elisabeth, Münster lautenden Grundbücher werden berichtigt in „Katholische Kirchengemeinde St. Mauritiz“ in Münster.

Die Eigentümerbezeichnung des im Grundbuch des Amtsgerichts Münster von St. Mauritiz Blatt 1199 Nr. 5, 6 und 9 für „Katholische Kirchengemeinde St. Petronilla in Münster“ verzeichneten Grundbesitzes war zu berichtigen in „Katholische Kirchengemeinde St. Benedikt, Münster“ und wird nunmehr erneut berichtigt in „Katholische Kirchengemeinde St. Mauritiz“ in Münster.

Münster, 12. April 2013

AZ.: 110-160/2009

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung der Eingliederung der Katholischen Kirchengemeinden St. Benedikt in Münster, Hl. Edith Stein in Münster, Herz-Jesu und St. Elisabeth in Münster in die Katholische St. Mauritiz in Münster

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 12. April 2013 benannte Eingliederung der Katholischen Kirchengemeinden St. Benedikt in Münster, Hl. Edith Stein in Münster und Herz-Jesu und St. Elisabeth in Münster in die Katholische Kirchengemeinde St. Mauritiz in Münster mit Wirkung zum 30. Mai 2013 wird gemäß § 4 der Vereinbarung

über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 25. April 2013

- 48.03.01.02 -

L. S. Der Regierungspräsident
In Vertretung
Dorothee Feller

Art. 130 **Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 28. Februar 2013**

I. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 28. Februar 2013

A.

Zusatzurlaub für nächtliche Bereitschaftsdienste

1. a) In § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Die Mitarbeiter erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr fallen.²Nacharbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt.“

Anmerkung zu Abs.6:

Davon abweichend erhalten die Mitarbeiter im Jahre 2013 einen Zusatzurlaub von einem Arbeitstag, sofern die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden mindestens 144 Stunden erreicht.“

b) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden zu den Absätzen 7 bis 9.

c) Satz 1 im neuen Absatz 7 (bisheriger Absatz 6) wird wie folgt neu gefasst:

„(7) ¹Bei dem nicht vollbeschäftigten Mitarbeiter ist die Zahl der in Abs. 2 sowie der in Abs. 6 geforderten Nacharbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit

eines entsprechend vollbeschäftigten Mitarbeiters zu kürzen.“

- d) Der neue Absatz 8 (bisheriger Absatz 7) wird wie folgt neu gefasst:

„(8) ¹Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der bei demselben Dienstgeber im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung. ²Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres. ³Etwas anderes gilt für Zusatzurlaub nach Abs. 6: Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach den abgeleiteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Abs. 6 Satz 1 erfüllt sind.“

- e) Satz 1 im neuen Absatz 9 (bisheriger Absatz 8) wird wie folgt neu gefasst:

„¹Zusatzurlaub nach Absatz 1 bis Absatz 8 wird bei Zusammentreffen mehrerer Anspruchsvoraussetzungen bei der Fünf-Tage-Woche nur bis zu insgesamt fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt.“

2. a) In § 17 der Anlage 31 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Die Mitarbeiter erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen. ²Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.“

Anmerkung zu Abs. 6:

Davon abweichend erhalten die Mitarbeiter im Jahre 2013 einen Zusatzurlaub von einem Arbeitstag, sofern die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden mindestens 144 Stunden erreicht.“

- b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.

- c) Die Anmerkung zu den Absätzen 1 und 3 des § 17 der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung zu den Absätzen 1, 3 und 6:

1. (...)

2. Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Absatz 3 sowie nach Absatz 6 bemisst sich nach den abgeleiteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 bzw. nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind.“

3. a) In § 17 der Anlage 32 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Die Mitarbeiter erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen. ²Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.“

Anmerkung zu Abs. 6:

Davon abweichend erhalten die Mitarbeiter im Jahre 2013 einen Zusatzurlaub von einem Arbeitstag, sofern die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden mindestens 144 Stunden erreicht.“

- b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.

- c) Die Anmerkung zu den Absätzen 1 und 3 des § 17 der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung zu den Absätzen 1, 3 und 6:

1. (...)

2. Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Absatz 3 sowie nach Absatz 6 bemisst sich nach den abgeleiteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 bzw. nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind.“

4. a) In § 16 der Anlage 33 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Die Mitarbeiter erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen.“

²Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.

Anmerkung zu Abs. 6:

Davon abweichend erhalten die Mitarbeiter im Jahre 2013 einen Zusatzurlaub von einem Arbeitstag, sofern die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden mindestens 144 Stunden erreicht.“

- b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.
- c) Die Anmerkung zu den Absätzen 1 und 3 des § 16 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Anmerkung zu den Absätzen 1, 3 und 6:

1. (...)

2. Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Absatz 3 sowie nach Absatz 6 bemisst sich nach den abgeleisteten Nacharbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 bzw. nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind.“

- 5. Die Änderungen treten zum 01.07.2013 in Kraft.

B.

Zeitzuschläge für nächtliche
Bereitschaftsdienste

- 1. In § 9 der Anlage 5 zu den AVR wird Absatz 1a ersatzlos gestrichen und hinter Absatz 2 folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Zusätzlich zu Abs. 1 und Abs. 2 wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr mit einem Zuschlag in Höhe von 15 v.H. der Stundenvergütung nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR vergütet.“

- 2. Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.07.2012 in Kraft.

C.

Begrenzung der Ansammlung
von Urlaubsansprüchen

- 1. In Anlage 14 zu den AVR werden in § 1 Abs. 5 die Sätze 5 und 6 durch folgende neue Sätze 5 und 6 ersetzt:

„Kann der gesetzliche Mindesturlaub und der Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX infolge Arbeitsunfähigkeit nicht angetre-

ten werden, erlischt dieser Urlaubsanspruch 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres. ⁶Kann der weitergehende Urlaubsanspruch infolge von Arbeitsunfähigkeit nicht angetreten werden, gilt § 1 Abs. 5 Unterabsatz 1 Satz 2.“

- 2. Dieser Beschluss tritt zum 01.07.2013 in Kraft.

D.

Korrektur der mittleren Werte der
Stundenvergütung in der Entgeltgruppe Kr3a
in Anhang C zu Anlage 31 und Anlage 32
zu den AVR

Bei der Umsetzung des Beschlusses der Beschlusskommission vom 28. Juni 2012 ist bei der Erstellung der Stundenentgelttabellen für die Vergütungsgruppe Kr3a (Anhang C der Anlagen 31 und 32) versehentlich ein zu hoher Ausgangswert aus dem TVöD übernommen worden. Dieser redaktionelle Fehler wird durch die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission entsprechend korrigiert.

II. In-Kraft-Setzung

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 06. Mai 2013

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 131 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2013 zur Änderung der Anlage 20 KAVO**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 11. März 2013 beschlossen:

- I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Art. 305), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (Kirchliches Amtsblatt 2013, Art. 15), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 20 wird wie folgt geändert:

- 1) Nr. 6 erhält einen Satz 5 folgenden Wortlauts:
„Der Mitarbeiter erhält keine Zuschläge für Tätigkeiten zu ungünstigen Zeiten

- (§ 1 Anlage 21).“
- 2) In Nr. 7 Ziffer 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Das Entgelt/die Eingruppierung der Mitarbeiter im pastoralen Dienst richtet sich nach den Nrn. 11 und 11a.“
- 3) In Nr. 11 werden nach der Überschrift „Eingruppierung“ im Anschluss an den Einleitungssatz ein Satz 2 und ein Satz 3 folgenden Wortlauts eingefügt:
„Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen K IVb, K IVa, K II sowie K Ib, die höhergruppierungsrelevante Fortbildungen im Sinne des Anhangs zu dieser Anlage nachweisen, richtet sich die Eingruppierung ab Nachweis der Fortbildungen (§§ 5 und 6 des Anhangs zu dieser Anlage) nach Nr. 11a. Für Mitarbeiter der in Satz 2 genannten Vergütungsgruppen, die am 30. April 2013 schon und am 1. Mai 2013 noch Tätigkeiten ausüben, die den Eingruppierungsmerkmalen im Sinne der EG 12 oder EG 15 (Nr. 11a) entsprechen, richtet sich die Eingruppierung ab 1. Mai 2013 nach EG 12 bzw. EG 15 (Nr. 11a).“
- 4) Nr. 11a wird wie folgt geändert:
- a) Die Entgeltgruppe 11 wird wie folgt geändert:
- (1) Das bisherige Merkmal der Entgeltgruppe 11 wird zur Fallgruppe 1.
 - (2) Die Entgeltgruppe 11 erhält eine neue Fallgruppe 2 folgenden Wortlauts:
„Gemeindereferenten, die sich aus der EG 10 dadurch herausheben, dass sie höhergruppierungsrelevante Fortbildungen gemäß dem Anhang zu dieser Anlage in einem Umfang von insgesamt mindestens 40 Leistungspunkten (creditpoints) erfolgreich abgeschlossen haben.“
- b) Es wird ein Merkmal folgenden Wortlauts mit der Zuordnung zur Entgeltgruppe 12 neu eingefügt:
„Gemeindereferenten, die sich aus der EG 10 oder der EG 11 - Fallgruppe 2 - dadurch herausheben,
- dass ihre Tätigkeit mit einer besonderen Leitungsverantwortung verbunden ist und eine besondere bischöfliche Beauftragung voraussetzt.“
- c) Es wird ein Merkmal folgenden Wortlauts mit der Zuordnung zur Entgeltgruppe 14 neu eingefügt:
„Pastoralreferenten, die sich aus der EG 13 dadurch herausheben, dass sie höhergruppierungsrelevante Fortbildungen gemäß dem Anhang zu dieser Anlage in einem Umfang von insgesamt mindestens 40 Leistungspunkten (creditpoints) erfolgreich abgeschlossen haben.*
- *Abweichend von § 25 Absatz 4 KAVO erfolgt die Höhergruppierung aus EG 13 nach EG 14 stets stufengleich. Dies gilt nur für Höhergruppierungen, die bis zum Inkrafttreten der neuen Eingruppierungsvorschriften im Sinne von § 11 Absatz 6 Anlage 27 erfolgen.“
- d) Es wird ein Merkmal folgenden Wortlauts mit der Zuordnung zur Entgeltgruppe 15 neu eingefügt:
„Pastoralreferenten, die sich aus der EG 13 oder der EG 14 dadurch herausheben, dass ihre Tätigkeit mit einer besonderen Leitungsverantwortung verbunden ist und eine besondere bischöfliche Beauftragung voraussetzt.“
- 5) Die Anlage 20 erhält einen Anhang folgenden Wortlauts:
„Anhang zur Anlage 20 KAVO
Regelungen zu den höhergruppierungsrelevanten Fortbildungen
- § 1
Höhergruppierungsrelevante
Fortbildungen
- (1) Fortbildungen im pastoralen Feld, die der Dienstgeber für Mitarbeiter im pastoralen Dienst anbietet, sind höhergruppierungsrelevant im Sinne der Entgeltgruppen 11 - Fallgruppe 2 - und 14 (Nr. 11a Anlage 20).
 - (2) Fortbildungen im pastoralen Feld, die nicht schon gemäß Absatz 1 höhergruppierungsrelevant sind, sind im Sinne der Entgeltgruppen 11 - Fallgruppe 2 - und 14 (Nr. 11a Anlage 20) höhergruppierungsre-

levant, wenn sie überwiegend im dienstlichen Interesse oder sowohl im Interesse des Dienstgebers als auch im Interesse des Mitarbeiters liegen (§ 4 Abs. 1 und 2 Anlage 25).

§ 2

Berechnung der Leistungspunkte (creditpoints)

(1) Die Leistungspunkte (creditpoints) werden auf der Grundlage des Europäischen Credit-Transfer-System – ECTS (§ 63 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen) wie folgt berechnet:

- Ein Leistungspunkt entspricht 30 Arbeitsleistungen (workloads);
- Arbeitsleistungen (workloads) werden berechnet, indem die Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) mit dem Umrechnungsfaktor gemäß Absatz 2 multipliziert werden.

(2) Bei der Berechnung der Arbeitsleistungen (workloads) finden folgende Umrechnungsfaktoren Anwendung:

Supervision im Rahmen der Fortbildung	Faktor 1
Praktikum im Rahmen der Fortbildung	Faktor 1,1
Unterrichtsstunden im Rahmen von Seminaren ohne Prüfungsleistungen	Faktor 2
Unterrichtsstunden im Rahmen von Seminaren, die zugleich durch Vorbereitungs- und Nachbereitungsstunden ergänzt werden (inkl. etwaiger Prüfungsleistungen)	Faktor 3

§ 3

Höhergruppierungsrelevante abgeschlossene Fortbildungen

(1) Fortbildungen im pastoralen Feld, die der Mitarbeiter in der Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 30. April 2013 bereits erfolgreich abgeschlossen hat, sind im Sinne der Entgeltgruppen 11 - Fallgruppe 2 - und 14 (Nr. 11a Anlage 20) höhergruppierungsrelevant, wenn es sich um Fortbildungen im Sinne von § 1 gehandelt hat. Die Berechnung der Leistungspunkte (creditpoints) für die Fortbildungen im Sinne von Satz 1 richtet sich nach § 2.

(2) Auf Antrag des Mitarbeiters werden folgende vor dem 1. Januar 2000 erfolgreich abgeschlossene Fortbildungen im pastoralen Feld mit folgenden pauschalen Leistungspunkten im Sinne der Entgeltgruppen 11 - Fallgruppe 2 - und 14 (Nr. 11a Anlage 20) als höhergruppierungsrelevant anerkannt:

- Gemeindeberatung: 23 Leistungspunkte
- Ehe-, Familien- und Lebensberatung: 90 Leistungspunkte
- Supervision: 60 Leistungspunkte
- Krankenhauseelsorge: 41 Leistungspunkte
- Geistliche Begleitung: 45 Leistungspunkte
- Exerzitienbegleiter: 37 Leistungspunkte.

(3) Auf Antrag des Mitarbeiters werden im Einzelfall Nachweise über zusammenhängende Fortbildungen im pastoralen Feld, die vor dem 1. Januar 2000 erfolgreich abgeschlossen wurden und mindestens 240 Unterrichtsstunden umfasst haben, geprüft. Die Berechnung der Leistungspunkte für die Fortbildungen im Sinne von Satz 1 richtet sich nach § 2.

§ 4

Leistungspunkte ohne Fortbildungen

Für jedes volle Jahr der Beschäftigungszeit (§ 18 KAVO), in dem der Mitarbeiter vor dem 1. Januar 2000 als Gemeinde- oder Pastoralreferent tätig war, wird pauschal 1 Leistungspunkt im Sinne der Entgeltgruppen 11 - Fallgruppe 2 - und 14 (Nr. 11a Anlage 20) anerkannt. Dies gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang.

§ 5

Nachweis der Fortbildungen

Der Mitarbeiter muss dem Dienstgeber den erfolgreichen Abschluss der höhergruppierungsrelevanten Fortbildungen nachweisen, sofern die Nachweise nicht beim Dienstgeber bereits vorliegen. Der Dienstgeber teilt dem Mitarbeiter spätestens am 31. Dezember 2013 einmalig den aktuellen Punktestand mit.

§ 6

Wirksamwerden der Höhergruppierung

Die Höhergruppierung wird wirksam (§ 25 Abs. 4 Satz 7 KAVO), wenn der Mit-

arbeiter höhergruppierungsrelevante Fortbildungen in einem Umfang von insgesamt mindestens 40 Leistungspunkten (credit-points) erfolgreich abgeschlossen hat und dem Dienstgeber die Unterlagen zum Nachweis im Sinne von § 5 vollständig vorliegen.

§ 7

Dienstgeberwechsel

Wechselt der Mitarbeiter in ein Arbeitsverhältnis zu einem Dienstgeber innerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung und bleibt er im neuen Arbeitsverhältnis als Gemeinde- oder Pastoralreferent tätig, werden die vom bisherigen Dienstgeber als höhergruppierungsrelevant anerkannten Fortbildungen auch vom neuen Dienstgeber als höhergruppierungsrelevant anerkannt.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Mai 2013 in Kraft.

III) Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 06. Mai 2013

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 132 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2013 zur Änderung der Anlage 29 KAVO**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 11. März 2013 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Art. 305), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (Kirchliches Amtsblatt 2013, Art. 15), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

1) § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Besitzstandsregelung für Leiterinnen und stellvertretende Leiterinnen von Tageseinrichtungen für Kinder“

b) Absatz 2 erhält eine Protokollnotiz folgenden Wortlauts:

„Der Vermittlungsausschuss geht davon aus, dass § 5 Abs. 2 Anlage 29 unter Heranziehung der Entstehungsgeschichte der Norm (siehe Protokoll des Vermittlungsausschusses vom 19. Mai 2010) so zu interpretieren ist, dass nach dem 31. Dezember 2011 eine Besitzstandszulage nicht mehr entstehen konnte bzw. entstehen kann.“

2) An § 5 wird ein § 5a folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 5a Anforderungszulage für Leiterinnen von Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Die Leiterinnen von zertifizierten Tageseinrichtungen für Kinder erhalten mit dem Tabellenentgelt ab 1. August 2013 eine monatliche Zulage in Höhe von 100,- Euro. Zertifizierte Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne von Satz 1 sind ausschließlich solche, die über mindestens eines der folgenden Zertifikate verfügen:

a) Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ (§ 16 Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen)

b) Gütesiegel des Verbandes Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK e.V.)

c) erzbischöfliche Anerkennung als „Katholisches Familienzentrum im Erzbistum Köln“

d) ein den Buchstaben a), b) oder c) vergleichbares diözesanes Zertifikat.

Ist die Tageseinrichtung für Kinder nicht zertifiziert und stellt der Träger einen Antrag auf Zertifizierung im Sinne von Satz 2, erhält die Leiterin ab dem Zeitpunkt der Antragstellung und bis zum Zeitpunkt der Zertifizierung die Zulage gemäß Satz 1 in Höhe von 40 v.H..

(2) Auf die Zulage gemäß Absatz 1 ist § 28 KAVO anzuwenden. Die Zulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA festgelegten Vomhundertsatz. Sie ist Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Die Zulage stellt eine Entgelterhöhung im Sinne von § 5 Absatz 4 Satz 2 dar.

(3) In den Fällen des § 22 KAVO finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

Protokollnotiz zu § 5a Abs. 1 Anlage 29 KAVO:

Vermittlungsausschuss und Beirat gehen davon aus, dass alle Bistümer spätestens bis zum 1. August 2014 Zertifizierungsverfahren etabliert haben, die den Trägern die Antragstellung auf Zertifizierung ermöglichen.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. August 2013 in Kraft.

III) Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 06. Mai 2013

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

**Art. 133 Beschluss der Regional-KODA
Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2013
zur Änderung der Ordnung
für Praktikanten**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am

11. März 2013 beschlossen:

I) Die Ordnung für Praktikanten für die (Erz-) Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 05.05.1992 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1992, Art. 96), zuletzt geändert am 11. September 2012 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2012, Art. 180), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird im vierten Spiegelstrich der Punkt am Ende des Spiegelstrichs durch ein Komma ersetzt.

2. § 1 Absatz 2 erhält einen fünften Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut: „- Absolventen mit Bachelor-Abschluss.“

3. In Anlage 2 Nr. 1 wird im dritten Spiegelstrich das Wort „Religionspädagogen,“ gestrichen.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. April 2013 in Kraft.

III) Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 06. Mai 2013

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariats

**Art. 134 Leitlinie zur Dokumentation
der Seelsorge in Krankenhäusern,
Altenheimen und ähnlichen Einrichtungen
im Bistum Münster**

Präambel

Geweihte Amtsträger (Bischöfe, Priester und Diakone) und hauptamtliche Laien im pastoralen Dienst, die eine besondere kirchenamtliche Beauftragung zur Seelsorge haben, stehen unter dem Schutz des Seelsorgegeheimnisses.

Das Seelsorgegeheimnis bezieht sich auf alles, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorgerin/Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist (vgl. § 53 Absatz 1 Nr. 1 StPO).

Die Leitlinie will dem Seelsorger/der Seelsorgerin Orientierung bieten im Umgang mit dem Schutz des Seelsorgegeheimnisses bei einer Dokumentation.

Geltungsbereich

(1) Die Leitlinie gilt für die Dokumentation von personenbezogenen Daten und Informationen aus seelsorglichen Kontakten.

(2) Das Zeugnisverweigerungsrecht und der Schutz des Beichtgeheimnisses nach § 53 StPO sind von dieser Leitlinie unberührt.

Begriffsbestimmung

Unter Dokumentation wird der schriftliche Eintrag der Seelsorgerin/des Seelsorgers in ein in der Einrichtung verwendetes Dokumentationssystem verstanden.

Zweck einer Dokumentation

Die Dokumentation ist ein Instrument der Kooperation mit dem medizinisch – therapeutisch – pflegerischen Personal im Sinne einer ganzheitlichen Orientierung am Menschen.

Sie bietet die Möglichkeit, die Präsenz von Seelsorge in einer Einrichtung nachzuweisen („Seelsorge als Qualitätsmerkmal“) und Transparenz über die Tätigkeit der Seelsorge herzustellen.

In Schwerpunktbereichen (z. B. Palliativstation) dient eine Dokumentation dem Nachweis des Trägers zur Verwendung seiner Mittel.

Umfang der Dokumentation

- (1) Personenbezogene Daten und Informationen, die weitergegeben werden dürfen:
- Nachweis über erfolgte Kontaktaufnahme
 - Personen, mit denen ein Kontakt besteht (z. B. Angehörige)
 - Vermerk, wenn ein Kontakt nicht gewünscht wird bzw. Kontakt zu einer Seelsorgerin/einem Seelsorger außerhalb der Einrichtung besteht
 - Feier von Sakramenten und Ritualen (außer dem Bußsakrament)
 - Besondere Vereinbarungen/Hinweise (z.B. Wunsch nach regelmäßigen Kommunionempfang, Bitte um Transport zum Gottesdienst in der Kapelle, Benachrichtigung in besonderen Situationen).
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Seelsorger/die Seelsorgerin über Umfang und Weitergabe personenbezogener Daten und Informationen aus seelsorglichen Kontakten, ggf. nach Beratung mit den zuständigen Stellen im BGV/BMO. Für den Geltungsbereich der KAVO ist der § 8a, Absatz 1, für den Geltungsbereich der AVO der § 3A, Absatz 2 zu beachten.

Zulässigkeit einer Dokumentation

Die Speicherung und Weitergabe personenbezogener Daten und Informationen im o.g. Umfang ist zulässig, sofern der Patient/Bewohner bzw. die Patientin/Bewohnerin eingewilligt hat.

Persönliche Nutzung von Daten und Informationen

Eigene Aufzeichnungen, die der Seelsorger/die Seelsorgerin in Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags führt und verwendet, dürfen Dritten nicht zugänglich sein.

Die Leitlinien zur Dokumentation der Seelsorge in Krankenhäusern, Altenheimen und ähnlichen Einrichtungen im Bistum Münster tritt zum 01.05.2013 in Kraft.

Vechta, den 29.04.2013

L. S. Heinrich Timmerevers
Weihbischof Officialat Vechta

L. S. Norbert Kleyboldt
Generalvikar Münster

**Art. 135 Aufnahme in das Bischöfliche
Priesterseminar Borromaeum**

Das Bischöfliche Priesterseminar Borromaeum ist die Ausbildungsstätte für Priesteramtskandidaten im Bistum Münster. Dort erhalten die Studenten parallel zum Theologiestudium die geistliche und pasto-

rale Ausbildung.

Interessenten mit und ohne Abitur sind eingeladen, sich für den Beginn der Ausbildung im September 2013 in den nächsten Wochen an den Regens des Bischöflichen Priesterseminars Borromaeum, Hartmut Niehues, zu wenden. Die Bewerber werden dann zu einem Gespräch über ihr Berufsziel und über den Ausbildungsgang eingeladen.

Regens Hartmut Niehues, Domplatz 8, 48143 Münster, Tel. 0251/ 495-12103, E-Mail: niehues-h@bistum-muenster.de

**Art. 136 Wahl des 5. Rates der
Pastoralreferentinnen und
Pastoralreferenten im Bistum Münster**

1. Der Wahlausschuss hat als Wahltermin für die 10 direkt zu wählenden Mitglieder des Rates der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten den Zeitraum zwischen dem 01.09.13 und dem 27.09.13 festgelegt.
2. Ein Brief mit Bestimmungen zur Durchführung der Wahl und einem Vordruck für die Kandidatenbenennung wurde allen Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im aktiven Dienst zugesandt.
3. Wahlberechtigte, die keine Unterlagen erhalten haben, können ihren Anspruch bis zum 21. Juni 2013 beim Wahlausschuss schriftlich – Wahlausschuss des PR-Rates, Institut für Diakonat und pastorale Dienste, Goldstr. 30, 48147 Münster – oder per Mail – wahl@pr-muenster.de – geltend machen.
4. Kandidatenvorschläge mit Unterschriften von fünf Wahlberechtigten können ab sofort bis zum 28. Juni 2013 beim Wahlausschuss eingereicht werden.

Münster, 6. Mai 2013

Für den Wahlausschuss:

Rosemarie Meyer, Oldenburg
Michael Beermann, Kleve
Klaus Brücks, Bocholt
Jan-Christoph Horn, Münster

**Art. 137 Einladung zum Studien- und
Arbeitstag Berufungspastoral**

Am 2. Oktober 2013 lädt die Diözesanstelle Berufe der Kirche wieder zu einem Studien- und Arbeitstag ein. Dr. Gerhard Schneider, Rektor des Ambrosia-

nums in Tübingen und Leiter der Diözesanstelle Berufe der Kirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird an diesem Tag der Referent sein. Das Thema, zu dem er geforscht und einen lesenswerten Artikel veröffentlicht hat, lautet: „Um wen geht es eigentlich? Wer heute wie in Kontakt mit der Berufungspastoral kommt - und was von ihr erwartet wird“.

Die Veranstaltung findet statt, am 2. Oktober 2013 von 10 bis 15.30 Uhr im Collegium Borromaeum, Domplatz 8, 48143 Münster und richtet sich an alle Priester, Pastoralreferentinnen und -referenten, und Ordenschristen im Bistum Münster.

Um Anmeldung bis zum 20. September bei der Diözesanstelle Berufe der Kirche, Tel. 0251/495 272 oder wenners@bistum-muenster.de, wird gebeten.

Art. 138 **Priesterfortbildung im Bistum Münster im Jahre 2013**

Im II. Halbjahr des Jahres 2013 werden für die Priester unseres Bistums folgende **Studienkurse** stattfinden:

Priester der Weltkirche Kurs II	09. – 14.06.2013
WJ 1955/56	12. – 14.06.2013
WJ 1958/59	17. – 18.09.2013
WJ 1963	15. – 18.10.2013
WJ 1964	24. – 29.11.2013
WJ 1972/73	22. – 27.09.2013
WJ 1981 gem. mit WJ 1984 und 2000	10. – 15.11.2013
WJ 1984 gem. mit WJ 1981 und 2000	10. – 15.11.2013
WJ 1985 gem. mit WJ 1989/92	17. – 22.11.2013
WJ 1987 außerhalb	22. – 27.09.2013
WJ 1989 gem. mit WJ 1985/92	17. – 22.11.2013
WJ 1991	22. – 27.09.2013
WJ 1992 gem. mit WJ 1985/89	17. – 22.11.2013
WJ 1994	15. – 20.09.2013
WJ 2000 gem. mit WJ 1981/84	10. – 15.11.2013
WJ 2001	03. – 08.11.2013
WJ 2002	06. – 11.10.2013

WJ 2003	03. – 08.11.2013
WJ 2004 Kursfahrt gem. mit WJ 2005	03. – 08.11.2013
WJ 2005 Kursfahrt gem. mit WJ 2004	03. – 08.11.2013
WJ 2006	15. – 20.09.2013
WJ 2007 gem. mit WJ 2008	24. – 29.11.2013
WJ 2008 gem. mit WJ 2007	24. – 29.11.2013
WJ 2009	09. – 14.06.2013 13.5.13

Art. 139 **Exerzitien 2013**

Im Jahr 2013 führen folgende Weihejahrgänge in der Gemeinschaft des Kurses Exerzitien durch

WJ 1962	30.09. – 04.10.2013
WJ 1964/65	21. – 25.10.2013
WJ 1966	25. – 29.11.2013
WJ 1967	25. – 29.11.2013
WJ 1976	20. – 25.06.2013
WJ 1983	22. – 27.09.2013
WJ 1985	21. – 25.05.2013
WJ 1993	22. – 27.09.2013
WJ 1996	23. – 27.09.2013
WJ 1997	06. – 11.10.2013
WJ 2003	02. – 07.06.2013
WJ 2007 und 2008	02. – 08.06.2013 13.5.13

Art. 140 **Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit den Anforderungen des Nichtraucherschutzes im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster**

Das Gesetz zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes in Nordrhein-Westfalen – Nichtraucherschutzgesetz (NiSchG NRW) – vom 20. Dezember 2007 (GV.NRW, S. 741), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW S. 390) ist durch das Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW vom 4. Dezember 2012 (GV.NRW S. 633) zum 1. Mai 2013 geändert worden. Dies wird zum Anlass genommen, die im Kirchlichen Amtsblatt 2008, Art. 263 (S. 316 f.) veröffentlichten Hinweise wie folgt zu modifizieren:

1. Unabhängig von den Bestimmungen des NiSchG NRW besteht für kirchliche Dienstgeber nach § 5 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) die Verpflichtung, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind. Dies kann insbesondere durch Dienstanweisungen erfolgen.
2. Einrichtungen und Institutionen des kirchlichen Hoheitsbereiches werden von den Bestimmungen des NiSchG NRW grundsätzlich nicht erfasst. Etwas anderes gilt nur in den vom Gesetz ausdrücklich geregelten Fällen. Insbesondere folgende katholische Einrichtungen unterfallen deshalb den Bestimmungen des NiSchG NRW:
 - a) Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 SGB V (§ 2 Nr. 2 NiSchG NRW).
 - b) stationäre Einrichtungen der Pflege und Behindertenhilfe (§ 2 Nr. 2 NiSchG NRW).
 - c) Studierendenwohnheime (§ 2 Nr. 2 NiSchG NRW).
 - d) Einrichtungen der freien Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (§ 2 Nr. 3 lit. b NiSchG NRW). Hierzu gehören insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten).
 - e) Schulen, soweit es sich um Schulen i. S. d. § 6 Abs. 1 SchulG NRW handelt (§ 2 Nr. 3 lit. a NiSchG NRW). Hierunter fallen insbesondere die Gymnasien, Realschulen und Berufskollegs in katholischer Trägerschaft.
 - f) Bildungshäuser, soweit es sich um Einrichtungen der Erwachsenenbildung handelt (§ 2 Nr. 3 lit. c NiSchG NRW).
 - g) Hochschulen und Fachhochschulen gem. § 2 Nr. 3 lit. d NiSchG NRW.
 - h) Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender, Freizeit gestaltender oder historischer Inhalte oder Werke dienen (§ 2 Nr. 5 NiSchG NRW). Hierzu gehören insbesondere kirchliche Büchereien, Bibliotheken und Museen.

Das Rauchen ist in diesen Einrichtungen nach Maßgabe des NiSchG NRW verboten. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Rauchverbote gem. § 1 Abs. 1 NiSchG NRW in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen; sie gelten nicht in Räumlichkeiten, die ausschließlich der privaten

Nutzung vorbehalten sind.

Orte, für die das gesetzliche Rauchverbot gilt, sind gem. § 5 Abs. 1 NiSchG NRW deutlich sichtbar im Eingangsbereich kenntlich zu machen; hierfür ist das Verbotsschild „Rauchen verboten“ nach Nummer 3.1 des Anhangs II der Richtlinie 92/58/EWG [...] vom 24. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 245 S. 23) zu verwenden.

Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbotes und die Erfüllung der Hinweispflichten sind im Rahmen ihrer Befugnisse die Leitung bzw. der Betreiber der jeweiligen Einrichtung (vgl. § 4 Abs. 2 NiSchG NRW).

3. Insbesondere kirchlichengemeindliche Pfarrzentren und Pfarrheime werden von den Bestimmungen des NiSchG NRW grundsätzlich nicht erfasst. Dies gilt auch, wenn diese Dritten ganz oder teilweise zur privaten Nutzung überlassen werden. Es steht der Kirchengemeinde als Trägerin der jeweiligen Einrichtung im Rahmen des ihr zukommenden Hausrechts jedoch frei, nach eigenem Ermessen geeignete Maßnahmen zum Nichtraucherschutz zu ergreifen. Ein Rauchverbot wäre grundsätzlich vom Kirchenvorstand zu beschließen. Es kann in eine bereits bestehende Hausordnung aufgenommen oder gesondert erlassen werden. Ein entsprechendes Muster ist dieser Veröffentlichung als Anlage beigelegt.
- Kirchengemeindliche Pfarrzentren und Pfarrheime können ausnahmsweise dann unter die Bestimmungen des NiSchG NRW fallen, wenn sie Einrichtungen i. S. d. § 2 NiSchG NRW beherbergen. Dies gilt insbesondere für Schank- und Speisewirtschaften i. S. d. § 2 Abs. 7 NiSchG NRW, worunter alle Gaststätten i. S. d. § 1 Abs. 1 GastG, unabhängig von Betriebsart, Größe oder Anzahl der Räume, zu verstehen sind.
4. Pfarrbüros fallen grundsätzlich nicht unter die Bestimmungen des NiSchG NRW. Allerdings bleiben die aus § 5 ArbStättV resultierenden Pflichten des Dienstgebers hiervon unberührt.
 5. Für dienstlich genutzte Räume eines Pfarrhauses (z. B. Sitzungsräume der kirchengemeindlichen Gremien) gilt das NiSchG NRW nicht. Es steht dem Inhaber des Hausrechtes jedoch frei, ein Rauchverbot für diese Räumlichkeiten zu verhängen.

In Zweifelsfällen wird empfohlen, mit dem Bischöflichen Generalvikariat Kontakt aufzunehmen. Bei Fragen zum Arbeitsschutz (§ 5 ArbStättV) steht die Personalverwaltung (Abtlg. 610 bzw. 630),

im Übrigen die Abteilung Recht für Auskünfte zur Verfügung.

Für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster wird auf das „Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster“, Kirchliches Amtsblatt 2008, Art. 29 (S. 29 ff.), verwiesen, das nach wie vor Bestand hat. In Zweifelsfällen wird empfohlen, die Fachstelle Recht des Bischöflich Münsterschen Offizialates zu kontaktieren.

Anlage

Nachfolgende Musterformulierungen können separat oder im Rahmen einer bereits bestehenden Hausordnung verwendet werden:

„Rauchverbot

Das Rauchen ist auf dem Grundstück sowie in den vollständig umschlossenen Räumen des [Pfarrheims N.N.] verboten. Eine Ausnahme gilt nur für private Wohnräume. Ein Verstoß gegen das Rauchverbot kann mit befristetem oder dauerndem Hausverbot geahndet werden.“

oder

„Rauchverbot

Das Rauchen ist auf dem Grundstück sowie in den vollständig umschlossenen Räumen des [Pfarrheims N.N.] verboten. Eine Ausnahme gilt nur

- a) für private Wohnräume sowie
- b) umschlossene Räume, solange diese Dritten zur vorübergehenden privaten Nutzung überlassen werden.

Ein Verstoß gegen das Rauchverbot kann mit befristetem oder dauerndem Hausverbot geahndet werden.“

Az. 110

13.5.13

Art. 141

**Ergebnis der Wahl der
Mitarbeitervertretung der
Pastoralassistent-/innen und der
Pastoralreferent-/innen im
nordrhein-westfälischen Teil
des Bistums Münster**

Die Wahl der Mitarbeitervertretung am 18. April 2013 hat folgendes Ergebnis erbracht:

In die MAV wurden gewählt:

1. Matthias Mamot
2. Ursula Schwanekamp
3. Thomas Riedel
4. Michael Kertelge

5. Birgit Hollenhorst
6. Anja Daut
7. Jens Hagemann
8. Martin Reuter
9. Christiane Kreienkamp
10. Anne Bußmann
11. Alexandra Damhus

Als Ersatzmitglieder wurden in folgender Reihenfolge festgestellt:

1. Brigitte Peerenboom
2. Barbara Jensen

Münster, 8.5.13

Für den Wahlausschuss:
Imke Sievers

Art. 142

**Informationen zur 72-Stunden
Aktion 2013 im Bistum Münster**

Vom 13. bis 16. Juni 2013 heißt es in unserer Diözese wieder „72 Stunden – Uns schickt der Himmel“. Wie bei der erfolgreichen 72-Stunden-Aktion im Jahr 2009 wollen auch diesmal wieder Tausende junge Menschen ihre Kreativität, ihre Ideen, Talente und Fähigkeiten einbringen, um anderen Menschen zu helfen.

In 72 Stunden realisieren sie eine gemeinnützige soziale, ökologische, interkulturelle oder politische Aufgabe und setzen damit ein deutliches Zeichen für Solidarität und christliche Nächstenliebe. Ob im Kindergarten, im Krankenhaus, auf dem Spielplatz oder auf der Sportanlage, durch diesen Einsatz, durch die tatkräftige Solidarität, bauen die Teilnehmenden mit an einer besseren Welt und erfüllen ganz konkret den Auftrag Jesu, der uns alle aufgefordert hat: „Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst“. Ihr Engagement ist Ausdruck dieser Nächstenliebe.

Die 72-Stunden Aktion wird in diesem Jahr bundesweit in allen Diözesen Deutschlands durchgeführt und somit ein großes und positives Medien-echo hervorrufen.

Von daher möchten wir alle Kinder- und Jugendgruppen in unserem Bistum ausdrücklich ermutigen, bei der 72-Stunden-Aktion mitzumachen.

Damit dieses Engagement gelingt, bitten wir Sie alle um größtmögliche Unterstützung für diese Aktion unserer Kinder- und Jugendlichen. Als Verantwortliche der Jugendpastoral, Unterstützer, Förderer oder Paten können Sie dazu beitragen, dass die

jungen Menschen ihre Projekte verwirklichen und damit anderen Menschen Gutes tun können.

Im Bistum Münster wird die Aktion in gemeinsamer Trägerschaft des BDKJ Diözese Münster und der Abteilung Kinder- und Jugendseelsorge des Bischöflichen Generalvikariates durchgeführt.

Wir bedanken uns schon jetzt bei allen die durch ihre Mitarbeit zum Erfolg der 72- Stunden Aktion beitragen und wünschen dazu Gottes Segen.

Weitere Informationen: 72-Stunden Aktionsbüro Bistum Münster, Rosenstr. 17, 48143 Münster, Tel. 0251/495-1572, Internet: <http://muenster.72stunden.de/>

16.5.13

Kerstin Stegemann
BDKJ Diözesanvorsitzende

Michael Seppendorf
Leiter der Abteilung Kinder-
und Jugendseelsorge

Art. 143 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter ‚www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe‘. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Telefon: 0251 495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter, Telefon: 04441 872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Telefon: 0251 495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Emeriti

Kreisdekanat Coesfeld		Auskunft
Dekanat Dülmen	Dülmen-Karthaus Anna-Katharinenstift Karthaus	Hans-Bernd Köppen/Karl Render

AZ: HA 500

15.05.2013

Art. 144 **Personalveränderungen**

A r o c k i y a J a y a r a j , P. Siluvai Raj, MSFS, zum 28. April 2013 Pastor m. d. T. Pfarrer in Oldenburg St. Marien.

D e v a s s y a , P. Lal, CMI, bis zum 20. Mai 2013 Kaplan in Hamm-Bockum-Hövel Heilig Geist, zum 21. Mai 2013 Pastor in Hamm-Bockum-Hövel Heilig Geist.

H i n s e , Andrea, Pastoralreferentin in Heiden St. Georg, zum 1. Juni 2013 Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Beelen St. Johannes Bapt. (50 %).

J a m e s , P. Jestin, MSFS, zum 28. April 2013 Pastor m. d. T. Pfarrer in Goldenstedt St. Gorgonius.

J o h n , P. Joseph, MSFS, zum 28. April 2013 Pastor m. d. T. Pfarrer in Oldenburg St. Josef.

M a r k o s e , Harrison, bis zum 24. Mai 2013 Ka-

plan in der Seelsorgeeinheit Sassenberg St. Johannes Ev. und Sassenberg-Füchtorf St. Mariä Himmelfahrt, zum 25. Mai 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Sassenberg St. Johannes Ev. und Sassenberg-Füchtorf St. Mariä Himmelfahrt.

M u n d a c k a l , P. Augustine Joseph, CMI, bis zum 14. Mai 2013 Kaplan in Waltrop St. Peter, zum 15. Mai 2013 Pastor in Waltrop St. Peter.

O s t h o l t h o f f , Michael, Domvikar an der Domkirche in Münster, Geschäftsführender Studentenpfarrer an der Kath. Studierenden und Hochschulgemeinde KSHG, sowie rector ecclesiae der Petrikirche, Leiter des Mentorates für die Lehramtsstudierenden mit dem Berufsziel Religionslehrer, zum 1. Mai 2013 unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben Heimleiter im Deutschen Studentenheim in Münster sowie rector ecclesiae der dortigen Hauskapelle.

Parappuram Thomas, P. Louis, MSFS, zum 28. April 2013 Pastor m. d. T. Pfarrer in Oldenburg St. Willehad.

Santhakumari, Santhosh Rajan, zum 28. April 2013 Kaplan in Löningen St. Vitus.

Schulte Eistrup, Ulrich, Pfarrer in Nordwalde St. Dionysius, zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben beauftragt zur Mitarbeit mit bis zu 20 % in der Fachstelle 203 - Gemeindeberatung im Bischöflichen Generalvikariat in Münster.

Wiek-Elbers, Anne, Pastoralreferentin in Beckum St. Franziskus, zum 15. Juni 2013 Pastoralreferentin in Münster St. Franziskus (50 %).

Es wurden wegen Zusammenlegung neu ernannt:

Die drei Kirchengemeinden St. Benedikt, Hl. Edith Stein sowie Herz Jesu und St. Elisabeth in Münster werden mit Wirkung vom 30. Mai 2013 in die Katholische Kirchengemeinde St. Mauritiz in Münster“ eingegliedert

Sinnhuber, Martin, Dechant im Dekanat Münster-Mauritz, bis zum 29. Mai 2013 Pfarrer in Münster Herz Jesu und St. Elisabeth, Pfarrverwalter in Münster St. Mauritiz, Münster Hl. Edith Stein und Münster St. Benedikt, zum 30. Mai 2013 Pfarrer in der Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritiz in Münster.

Bakenecker, Frank-Ludger, bis zum 29. Mai 2013 Pastor m. d. T. Pfarrer in Münster St. Benedikt, Münster Herz Jesu und St. Elisabeth, Münster Hl. Edith Stein und Münster St. Mauritiz, zum 30. Mai 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritiz in Münster.

Happel, Cornelius, bis zum 29. Mai 2013 Kaplan in Münster St. Benedikt, Münster Herz Jesu und St. Elisabeth, Münster Hl. Edith Stein und Münster St. Mauritiz, zum 30. Mai 2013 Kaplan in der Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritiz in Münster.

Mensink, Robert, bis zum 29. Mai 2013 Pastor m. d. T. Pfarrer in Münster St. Benedikt, Münster Herz Jesu und St. Elisabeth, Münster Hl. Edith Stein und Münster St. Mauritiz, zum 30. Mai 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritiz in Münster.

Thiele, Martin H., Dr., Leiter des Fachbereichs Theologie an der Katholisch- Sozialen Akademie des Bistums Münster „Franz-Hitze-Haus“ in Münster, rector ecclesiae der dortigen Hauskapelle, bis zum 29. Mai 2013 Subdiakon in Münster St. Benedikt, Münster Herz Jesu und St. Elisabeth, Münster Hl. Edith Stein und Münster St. Mauritiz, zum 30. Mai 2013 Subdiakon in der Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritiz in Münster.

meinde St. Mauritiz in Münster.

Wieuth, Michael, Offizialratsrat am Bischöflichen Offizialat in Münster, bis zum 29. Mai 2013 Subdiakon in Münster St. Benedikt, Münster Herz Jesu und St. Elisabeth, Münster Hl. Edith Stein und Münster St. Mauritiz, zum 30. Mai 2013 Subdiakon in der Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritiz in Münster.

Heemann, Gerhard, Diakon (mit Zivilberuf) in Münster St. Benedikt, Münster Herz Jesu und St. Elisabeth, Münster Hl. Edith Stein und Münster St. Mauritiz, zum 30. Mai 2013 Diakon (mit Zivilberuf) in der Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritiz in Münster.

Wiltink, Jürgen, Diakon (im Hauptberuf) in der Pfarreiengemeinschaft Münster St. Benedikt, Münster Herz-Jesu, Münster Heilige Edith Stein und Münster St. Mauritiz, zum 30. Mai 2013 Diakon (im Hauptberuf) in der Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritiz in Münster.

Belo, Lina Paula, Pastoralreferentin in der Pfarreiengemeinschaft Münster St. Benedikt, Münster Herz-Jesu, Münster Heilige Edith Stein und Münster St. Mauritiz und mit 25 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstundenzahl in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster tätig, zum 30. Mai 2013 Pastoralreferentin in der Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritiz in Münster und weiterhin in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster.

Horn, Jan-Christoph, Dipl.-Theol., Pastoralreferent in der Pfarreiengemeinschaft Münster St. Benedikt, Münster Herz-Jesu, Münster Heilige Edith Stein und Münster St. Mauritiz und mit bis zu 20 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstundenzahl in der Fachstelle 203 - Gemeindeberatung im Bischöflichen Generalvikariat tätig, zum 30. Mai 2013 Pastoralreferent in der Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritiz in Münster und weiterhin in der Fachstelle 203 - Gemeindeberatung im Bischöflichen Generalvikariat.

Meier-Hamidi, Dr. Frank, Dipl.-Theol., Pastoralreferent in der Pfarreiengemeinschaft Münster St. Benedikt, Münster Herz-Jesu, Münster Heilige Edith Stein und Münster St. Mauritiz, zum 30. Mai 2013 befristet bis zum 30. Juni 2013 Pastoralreferent in der Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritiz in Münster.

Die zwei Kirchengemeinden Münster Heilig Geist und Münster St. Joseph werden mit Wirkung vom 30. Mai 2013 zu einer neuen Kirchengemeinde

unter dem Namen „**Katholische Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd**“ zusammengelegt:

R a u , Stefan, Dr. theol., Definitor im Dekanat Münster-Lamberti, Referent für liturgische Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst, bis zum 29. Mai 2013 Pfarrer in Münster St. Joseph und Pfarrverwalter in Münster Heilig Geist, zum 30. Mai 2013 Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd“.

G a w l u k , Ryszard, Pastor m. d. T. Pfarrer in Münster St. Gottfried und bis zum 29. Mai 2013 Pastor m. d. T. Pfarrer in Münster Heilig Geist, zum 30. Mai 2013 Pastor m. d. T. Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd“.

K r a m p e , Hubertus, bis zum 29. Mai 2013 Pastor m. d. T. Pfarrer in Münster St. Joseph und Münster Heilig Geist, zum 30. Mai 2013 Pastor m. d. T. Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd“.

L o f f e l d , Jan, Dr. theol., freigestellt für die Übernahme der Aufgaben eines Wissenschaftl. Mitarbeiters am Seminar für Dogmatik und Dogmengeschichte im Fachbereich 02 – Kath. Theologie an der Westf.-Wilhelms-Universität in Münster, bis zum 29. Mai 2013 Subdiakon in Münster St. Joseph, zum 30. Mai 2013 Subdiakon in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd“.

K a i s e r , Matthias, bis zum 29. Mai 2013 Diakon (mit Zivilberuf) in Münster St. Joseph, zum 30. Mai 2013 Diakon (mit Zivilberuf) in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd“.

S t e g e m a n n , Franz-Josef, bis zum 29. Mai 2013 Diakon (mit Zivilberuf) in Münster St. Joseph, zum 30. Mai 2013 Diakon (mit Zivilberuf) in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd“.

A r n e m a n n , Dr. Michael, Dipl.-Theol., Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Münster St. Joseph (50 %) und in der Polizeiseelsorge des Bistums Münster (50 %), zum 30. Mai 2013 Pastoralreferent in der neuen Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd und weiterhin in der Polizeiseelsorge des Bistums Münster.

H u ß m a n n , Thomas, Dipl.-Theol., Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Münster Heilig Geist (31 Wstd.) und in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung (8 Wstd.), zum 30. Mai 2013 Pastoralreferent in der neuen Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd und weiterhin in der Ehe-, Familien- und

Lebensberatung im Bistum Münster.

S i e v e r s , Imke, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Münster St. Joseph (50 %) und Geistliche Leiterin des Bundes der Deutschen Katholiken Jugend (BDKJ) (50 %), zum 30. Mai 2013 Pastoralreferentin in der neuen Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd und weiterhin Geistliche Leiterin des Bundes der Deutschen Katholiken Jugend (BDKJ).

Die zwei Kirchengemeinden St. Martin in Raesfeld und St. Silvester in Raesfeld-Erle werden mit Wirkung vom 9. Juni 2013 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „**Katholische Kirchengemeinde St. Martin**“ in Raesfeld zusammengelegt:

K e n k e l , Michael, bis zum 8. Juni 2013 Pfarrer in Raesfeld St. Martin und Raesfeld-Erle St. Silvester, zum 9. Juni 2013 Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Martin“ in Raesfeld.

B e n g f o r t , Johannes, bis zum 8. Juni 2013 Pastor m. d. T. Pfarrer in Raesfeld St. Martin und Raesfeld-Erle St. Silvester, zum 9. Juni 2013 Pastor m. d. T. Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Martin“ in Raesfeld.

E l s n e r , Klaus, bis zum 8. Juni 2013 Diakon (mit Zivilberuf) in Raesfeld St. Martin, zum 9. Juni 2013 Diakon (mit Zivilberuf) in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Martin“ in Raesfeld.

P i c k e r , Ludger, Pastoralreferent in der Pfarreiengemeinschaft Raesfeld St. Martin und Raesfeld (Erle) St. Silvester, zum 9. Juni 2013 Pastoralreferent in der neuen Kirchengemeinde Raesfeld St. Martin.

Es wurden entpflichtet:

L ü t k e m ö l l e r , Bernhard-Peter, mit Ablauf des 31. Oktober 2013 entpflichtet von seiner Pfarrstelle Rheine St. Dionysius.

T ü s h a u s , Markus, Domvikar an der Domkirche in Münster, freigestellt zum Studium mit dem Ziel der Promotion, Caeremoniarus minor sowie Magister caeremoniarum, mit Ablauf des 30. April 2013 entpflichtet als Heimleiter im Deutschen Studentenheim in Münster sowie rector ecclesiae der dortigen Hauskapelle.

Es trat in den Ruhestand:

N i e d z w i e d z , Hans-Peter, Pastoralreferent in Kamp-Lintfort St. Josef, tritt zum 01. Juni 2013 in den Ruhestand.

R o s s i , Hans-Josef, Diakon im Hauptberuf im St.-Rochus-Hospital in Telgte, tritt zum 1. Juni 2013 in die Freizeitphase der Altersteilzeit.

H a g e m a n n, Jürgen, Pastoralreferent, tritt rückwirkend zum 1. November 2012 in Rente.

AZ: HA500 15.5.13

Art. 145 **Unsere Toten**

S c h u l t e - B e r g e, Wolfgang, Pfarrer em. in Rees, geboren am 4. Dezember 1932 in Warendorf-Einen, zum Priester geweiht am 2. Februar 1960 in Münster, 1960 bis 1964 Kaplan in Emsdetten Herz

Jesu, 1964 bis 1966 Kaplan in Duisburg-Walsum St. Dionysius, 1966 bis 1970 Kaplan in Kleve St. Mariä Himmelfahrt, 1970 bis 1980 Pfarrer in Duisburg-Homberg Liebfrauen, 1973 bis 1980 Leiter des Pfarrverbandes Homberg, 1980 bis 1994 Pfarrer in Dorsten St. Marien, seit 1994 Pfarrer em. in Rees St. Mariä Himmelfahrt.

AZ: HA 500 15.5.13

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 146 **Satzungsänderung der
Stiftung St. Leo-Stift
in Essen / Oldenburg**

§1

Name, Rechtsform, Sitz und
Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung St. Leo-Stift".
- (2) Sie ist eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist in Essen / Oldenburg.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Stiftung soll Mitglied des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e. V. sein.

§2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe und Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitsvorsorge durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften und von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, insbesondere durch die Unterstützung der Langzeiteinrichtung für alkoholranke Frauen und Männer und Altenpflegeeinrichtung der St. Leo-Stift gemeinnützige GmbH in Essen / Oldenburg. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spendensammlungen, aus Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter sowie aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.

Darüber hinaus fördert die Stiftung kirchliche

Zwecke durch Unterhaltung einer stiftungseigenen Kapelle.

- (2) Die Mittelbeschaffung bzw. die Förderung erfolgt insbesondere durch Spendensammlungen, aus Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter sowie aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
- (3) Die Stiftung kann ferner unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte eingehen und Maßnahmen durchführen, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienen.

§3

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Kuratoriumsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus folgendem bebauten Grundstück in Essen:

Gemarkung Essen, Flur 18, 139/12 mit 15.469 qm.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (3) Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen.
- (4) Zustiftungen sind möglich.
- (5) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.

§5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.

§6

Organ der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sollen der katholischen Kirche angehören. Ein Mitglied, das nicht der katholischen Kirche angehört, muss einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen e. V. ist.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie können den Ersatz angemessener, bei Wahrnehmung ihres Amtes entstandener Auslagen beanspruchen.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

§7

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Bischöflich Münsterschen Offizialat auf Vorschlag des Kuratoriumsvorsitzenden berufen. Wiederholte Wiederberufung ist zulässig.

- (2) Der Vorsitzende des Kuratoriums soll der jeweilige Pfarrer der Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus in Essen / Oldenburg sein. Der Pfarrer ist berechtigt, nicht nur den Vorsitz, sondern auch die Mitgliedschaft im Kuratorium auf eine andere Person katholischen Bekenntnisses zu übertragen. Die Übertragung bedarf in jedem Fall der Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates.

Überträgt der Pfarrer nur den Vorsitz im Kuratorium, bleibt er einfaches Mitglied des Kuratoriums.

Bei der Besetzung des Kuratoriums ist darauf zu achten, dass in jedem Fall ein Priester Kuratoriumsmitglied ist. In pastoralen und ethischen Fragen darf nicht gegen den Willen des Priesters entschieden werden.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden.

- (3) Ist nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums eine Berufung neuer Kuratoriumsmitglieder noch nicht erfolgt, so bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt bis zur Berufung der neuen Mitglieder des Kuratoriums.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums können vom Bischöflich Münsterschen Offizialat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in einer groben Pflichtverletzung des Kuratoriumsmitgliedes oder darin, dass ein Mitglied des Kuratoriums zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage ist. Das betreffende Mitglied des Kuratoriums soll vorher angehört werden.

§8

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- Vertretung der Stiftung -

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters i. S. von § 26 BGB.
- (2) Der Kuratoriumsvorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten das Kuratorium gemeinsam mit einem weiteren Kuratoriumsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Jedes Kuratoriumsmitglied kann durch Be-

schluss des Kuratoriums von den Beschränkungen des § 181 BGB für ein konkretes Rechtsgeschäft oder partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften befreit werden.

- (4) Das Kuratorium hat im Rahmen der Stiftungsgesetze und dieser Satzung den Willen des Stifters und den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen und die kirchliche Zielsetzung der Stiftung zu wahren.
- (5) Das Kuratorium verwaltet die Stiftung und das Stiftungsvermögen in eigener Verantwortung.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 2. die Verwendung der Stiftungsmittel,
 3. die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes einschließlich der Mittelverwendung,
 4. Bestellung eines Rechnungsprüfers bzw. einer Prüfungsgesellschaft,
 5. Bestellung, Entlassung und Entlastung des Geschäftsführers.
- (6) Das Kuratorium bedarf der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde zu allen in der kirchlichen Stiftungsordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Kirchliche Stiftungsordnung; KiStiftO) genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften.
 - (7) Zur Vorbereitung eines Beschlusses, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann das Kuratorium einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

§9

Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Zu den Sitzungen des Kuratoriums lädt der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.

Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden, wenn kein Mitglied des Kuratoriums dem widerspricht.

- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Kuratoriums.
- (4) Beschlüsse, die weder eine der genehmigungspflichtigen nach § 8 Abs. 6 der Satzung noch eine Änderung der Satzung oder die Auflösung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren, per Telefax oder auch sonstigem Wege elektronischer Kommunikation (z. B. per E-Mail) gefasst werden, wenn alle Kuratoriumsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (5) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung vom Stellvertreter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums nach der Sitzung in Kopie zuzuleiten.

§ 10

Beirat

Zur Beratung des Kuratoriums bei Erfüllung seiner Aufgaben sowie zur Förderung der Verbindung der Stiftung zu den Kirchengemeinden und den kirchlichen Gremien, Trägern und Körperschaften im Einzugsbereich der Stiftung kann ein Beirat gebildet werden.

Einzelheiten über die Zusammensetzung und Arbeit des Beirats können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Für den Beirat gelten § 6 Abs. (3) und (4) analog.

§ 11

Satzungsänderungen

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder scheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr als sinnvoll, so kann das Kuratorium mit Beschluss einer 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung oder Zulegung zu einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen.
- (2) Wird der Stiftungszweck geändert, so muss er gemeinnützig sein und auf dem Gebiet der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke liegen. Vor einer entsprechenden Beschlussfassung ist eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Kirchengemeinde St. Bartholomäus Essen / Oldenburg, welches es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Stiftungsaufsichtsbehörde, Grundordnung

- (1) Die Stiftung unterliegt als kirchliche Stiftung i. S. des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und der Kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes der Aufsicht des Bischöflich Münstersehen Offizialates in Vechta.
- (2) Demnach sind die Bestimmungen der kirchlichen Stiftungsordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster (KiStiftO), insbesondere die darin vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte, zu beachten.
- (3) Insbesondere bedürfen Beschlüsse des Kuratoriums über die Änderung der Stiftungssatzung, der Auflösung, der Zusammenlegung und der Zulegung der Stiftung der kirchenoberlichen Genehmigung. Weitere Genehmigungsvorbehalte ergeben sich aus der Kirchlichen Stiftungsordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster (KiStiftO).
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweiligen Fassung an.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt nach Bekanntgabe der Anerkennung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde sowie durch Anerkennung der staatli-

chen Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Essen / Oldenburg, den 15.01.2013

Kuratoriumsmitglieder

gez. Robert Rausch

gez. Bernd Klüsener

gez. Franz Hillen

gez. Pater Bernhard Seggewiß

gez. Franz-Josef Seelhorst

gez. Anette Greten

Art. 147 **Kirchenoberliche Genehmigung
der Änderung der Satzung der
Stiftung St. Leo Essen / Oldenburg**

Die Satzung der Stiftung St. Leo-Stift in Essen / Oldenburg vom 15.01.2013 wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

Vechta, den 21. März 2013

L. S.

Bischöflicher Offizial

i. V. Peter Kossen

Offizialratsrat

Art. 148 **Staatliche Genehmigung
der Änderung der Satzung der
Stiftung St. Leo Essen / Oldenburg**

Gemäß § 7 Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.7.1968 (Nds. GVBl. Seite 119) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit die vom Kuratorium der Stiftung am 15. Januar 2013 beschlossene Änderung des § 2 Abs. 1 der Satzung der Stiftung „St. Leo-Stift“ mit Sitz in der Gemeinde Essen genehmigt.

Oldenburg, den 16. April 2013

RV OL. 06-11741-04 (006)

L. S.

Niedersächsisches Ministerium

für Inneres und Sport

Regierungsvertretung Oldenburg

Im Auftrag

Brengelmann

- Art. 149 **Änderungen
im Personal-Schematismus**
- S. 73 Pastoralreferentin Monika Stammen, neue Anschrift: Gescher Weg 49, 48161 Münster
- S. 88 Pastoralreferenten/-innenrat – gewählte Sprecherinnen und Sprecher der Kreisdekanate: Kreisdekanat Steinfurt: Thorsten Wellenkötter
- S. 99 St. Nikolaus Münster, Pfarramt St. Nikolaus Münster, T. 02506 8101110, Fax 02506 8101112
- S. 100 Pastor m. d. T. Pfarrer Robert Schmäing, T. 02506 8101166, E-Mail: schmaeing-r@bistum-muenster.de
- S. 100 Pater Theodor Vogelpoth MSC, E-Mail: vogelpoth-t@bistum-muenster.de
- S. 100 Pastor m. d. T. Pfarrer Klaus Wirth, E-Mail: wirth-k@bistum-muenster.de
- S. 100 Diakon Markus Damwerth, E-Mail: damwerth-m@bistum-muenster.de
- S. 100 Diakon Martin Peitzmeier, E-Mail: peitzmeier-m@bistum-muenster.de
- S. 100 Pastoralreferentin Dorothea Schwering-Günnewig, d.: Vörnste Esch 22, 48167 Münster, d. T. 02506 8101162, E-Mail: schweringguennewig@bistum-muenster.de
- S. 100 Pastoralreferent Sebastian Reimann, Fax-Nr. streichen
- S. 101 Pastoralreferent Richard Schu-Schätter, Fax-Nr. streichen, E-Mail: schu-schaetter-r@bistum-muenster.de
- S. 101 Pastoralassistentin Louisa Helmer, dienstl. Anschrift: Vörnste Esch 22, 48167 Münster, T. 02506 8101163, Fax-Nr. streichen
- S. 194 Pastor m. d. T. Pfarrer Dieter Hogenkamp, neue priv. Anschrift Anna-Katharina-Emmerick-Str. 30, 48249 Dülmen, neue T. 02594 95188, E-Mail-Adresse: hogenkamp-d@bistum-muenster.de
- S. 243 Pastoralreferent Christoph Kleine, neue dienstl. Anschrift: Papst-Johannes-Str. 2, 45699 Herten, T. 02366-9394774, Fax 02366-109720, E-Mail: kleine-c@bistum-muenster.de
- S. 257 Pastoralreferentin Alexandra Lason, neue priv. Anschrift: Tecklenburger Damm 28, 49477 Ibbenbüren, neue dienstl. E-Mail-Adresse: lason@bistum-muenster.de
- S. 264 Kreisdekanat Steinfurt – neuer Kreisdekanatsgeschäftsführer: Matthias Kaiser
- S. 292 Pfarrer i. R. Johannes Beyer, neue priv. Anschrift: Schorlemerstr. 16, 48429 Rheine
- S. 292 Pastoralreferentin Elke Chrost, neue d. T. 05971 42-1059, d. E-Mail: seelsorge@matthias-spital.de, p. T. 05481 99124
- S. 315 Pastoralreferentin Heintraud-Maria Schmelting, neue E-Mail: mschmelting@gmx.de
- S. 328 Kaplan P. Davis Elanjickal CMI, neue E-Mail: daviselanjickal@yahoo.de
- S. 335 Pastoralreferentin Kirsten ebben, neue priv. Anschrift: Essener Str. 6, 46446 Emmerich
- S. 346 Krankenhaus-Pastoralreferentin Sr. Beate Ahlbrand, neue d. T. 02504 674031
- S. 359 Pfarrer em. Fritz Leinung, c/o Annelore Wenzel, Lindenallee 25, 46446 Emmerich
- S. 367 Kaplan Shanthi Kumar Annimalla, neue T. 02821 7133901
- S. 371 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) Herbert Thielmann, neue E-Mail-Adresse: h.thielmann@gmx.de
- S. 372 Pastor m. d. T. Pfarrer Norbert Bleker, Kirchplatz 8, 47638 Straelen, T. 02834 933515, E-Mail: Norbert.Bleker34@googlemail.com
- S. 375 Pastoralreferent Markus van Berlo, neue dienstl. Anschrift: Kirchhof 10, 47574 Goch, p. T. 02823 9288429
- S. 429 Pastoralreferentin Veronika Stracke, neue priv. Anschrift: Marienweg 13, 46483 Wesel
- S. 464 Dechant und Pfarrer Bernd Strickmann, neue priv. Anschrift: Kirchhofstr. 4, 49661 Cloppenburg
- S. 486 Pastoralreferentin Melanie Schreiber, dienstl. Anschrift: Kirchstr. 1, 49681 Garrel, T. 04474 5077-11, E-Mail: melanie.schreiber@kirche-in-garrel.de
- S. 531 Pfarrer Friedrich Kloetgen, neues T. 0052 96161 41559, Fax. 0052 96161 41398, Cellular: 0052 961 181 2679

-
- | | | | |
|---|--|---|--|
| S. 552 Berufskolleg der kath. Propsteigemeinde St. Viktor - Placidahaus in 46509 Xanten, T. 02801 9889300, Fax 02801 98893014, Dr. Stefan Feltes, Oberstudienrat ersetzen durch Studiendirektor, Internatsleitung streichen, da das Internet nicht mehr besteht | S. 572 Missionsbenediktiner, Priorat St. Benedikt, Damme, neuer Prior: Br. Stephan Veith OSB | S. 577 Deutsche Provinz der Karmeliten KdöR, neuer Provinzial: P. Dieter Lankes, T. 0951 509866-10, Fax 0951 509866-29, E-Mail: provinzialat@karmeliten.de , Homepage: www.karmeliten.de | S. 621 Pastoralreferent Gregor Coerdts, Notfallseelsorger im Kreisdekanat Recklinghausen |
| | | AZ: 502 | 2.5.13 |

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster